

Gaststätten- Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§3 Abs. 4 SGastG)

Gemeinde Rehlingen-Siersburg
-Gewerbeamt-
Bouzonviller Platz

66780 Rehlingen-Siersburg

Eingang:

bei Fragen: Frau Franken
06835/508-208

per E-Mail an:
gewerbeamt@rehlingen-siersburg.de

Antragsteller/in:
Bezeichnung der juristischen Person (z.B.
Firma) oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Firma/Verein:
Sitz des Betriebes/
Vereins:

Bezeichnung der juristischen Person (z.B.
Firma) oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen
Personalien der Vertreter:

* ladungsfähige Anschrift /verantwortliche Person
gegenüber den Behörden

Vorname:
Name:
Geburtsname:
geboren am:
Geburtsort:
wohnhaft in:
Straße:
HausNr.
PLZ:
Ort:
e-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit der
verantwortlichen Person (auch
während der Veranstaltung):

Betrieb :

	einer Schankwirtschaft
	mit Alkoholausschank
	einer Speisewirtschaft

Angaben über den Betrieb:
Räumliche Verhältnisse
genaue Bezeichnung des Gebäudes:

Straße:
HausNr:
PLZ:
Ort:

Lage/Stockwerk (bei Gebäuden)

Beschreibung des Standplatzes

	Vor-oder Dorfplatz
	Halle/Vereinsheim
	Außengelände
	Festzelt

Nur auszufüllen bei Hallenbenutzung
Wird die Halle vollständig genutzt?

Für wieviele Personen wird bestuhlt?

Wird die Halle dekoriert?

Wie wird dekoriert?

Gaststätten- Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§3 Abs. 4 SGastG)

Gegenstand der Veranstaltung

Anlass:

	Tag	Datum	Beginn	Ende
1. Tag				
2. Tag				
3. Tag				

Voraussichtliche Besucheranzahl

Wird Musik abgespielt/Wenn ja, in welcher Form

(Live-Band, Musikanlage)

Wenn sie eine Straßensperrung benötigen wenden Sie sich bitte an ordnungsamt@rehlingensiersburg.de

Ausschank

folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:

☐	nur alkoholfreie Getränke
☐	alkoholfreie und alkoholhaltige Getränke
☐	mit Spirituosen
☐	nur Flaschen
☐	Schankanlage wird betrieben

Speisen

Art und Umfang der angebotenen Speisen :

--

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen die Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort:

Unterschrift Antragsteller/in:

Datum:

Hinweise: Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden. Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen.